

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen

## 1. Pflichten des Vermieters

### 1.1 Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Vermieter überlässt Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum vertragsgemäßen Gebrauch.

### 1.2 Versicherung

Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) unbegrenzt haftpflichtversichert. Eine Insassen-, Teilkasko-, Vollkasko-, oder Transportversicherung besteht nicht. Die Haftungsbegrenzung ist keine Vollkaskoversicherung.

### 1.3 Wartung

Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Während der Mietzeit übernimmt der Mieter die Wartung des Fahrzeuges. Der Vermieter erstattet dem Mieter die für notwendige Wartung anfallenden Kosten, wenn die prüfungsfähigen Originalbelege spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges vorgelegt werden.

### 1.4 Reparatur

Wird während Mietzeit eine Reparatur notwendig, um Betrieb oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von 100,00 € ohne Weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Vermieter erstattet Mieter die Kosten, wenn die prüfungsfähigen Originalbelege spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges vorgelegt werden und Mieter nicht nach Nr. 4 dieser Bestimmungen haftet.

## 2. Pflichten des Mieters

### 2.1 Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Versagt der Wegstreckenzähler, ist Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Wege in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 300 Km pro Tag. Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist, bzw. dass eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, wenn Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist. Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

### 2.2 Zahlungspflicht

Mietzins ist im Voraus zu zahlen. Darüber hinaus kann Vermieter vor Übergabe des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung in bar verlangen. Bei Rückgabe sind die restlichen Kosten in bar zu zahlen. Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, zahlungsfähig zu sein und Mietpreis in bar zahlen zu können.

### 2.3 Rücktritt vom Vertrag / Storno

Tritt der Mieter mit Frist von mehr als 22 Tagen vom Vertrag zurück, ist eine Stornobearbeitungsgebühr von 29,80€ zu entrichten. Innerhalb einer Frist von 21 bis 7 Tagen vor Mietbeginn ist pro Miettag die Tagespauschale des KFZ laut aktueller Preisliste zu entrichten. Bei einem Rücktritt innerhalb von weniger als 7 Tagen vor Mietbeginn ist der volle im Mietvertrag vereinbarte Mietzins zu zahlen. Dem Mieter steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

### 2.4 Führungsberechtigte

Mieter darf das Fahrzeug nur von Personen führen lassen, die in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und mit dem Fahrzeug vertraut sowie in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen. Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

### 2.5 Obhutspflicht

Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Vor Antritt der Fahrt hat er sich durch Einsicht in den Kfz-Schein über die Fahrzeugabmessungen zu informieren. Mieter eines Fahrzeuges mit EG-Kontrollgerät ist verpflichtet, die Diagrammscheibe ordnungsgemäß auszufüllen und einzulegen. Mieter hat die erforderlichen Ruhezeiten einzuhalten.

### 2.6 Nutzungsbeschränkung

Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebiets Deutschlands sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig, also grundsätzlich untersagt.

### 2.7 Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten schriftlich und unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Außerhalb der Öffnungszeiten hat dies am nächsten Werktag zu erfolgen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Zeugen sowie alle Kennzeichen der Fahrzeuge enthalten.

Mieter hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht verliert Mieter jeden Anspruch aus der bei Vertragsabschluss vereinbarten Haftungsbegrenzung. Die Bearbeitungen von Verkehrsverstößen/OWI/etc. sowie amtliche Fahrzeugführeranfragen werden mit je 29,80 € in Rechnung gestellt.

### 2.8 Fahrzeugrückgabe

Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Gibt Mieter und/oder Fahrer das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Veronthaltung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## 3. Haftung des Vermieters

Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist. Sollte ein Fahrzeug ohne Verschulden des Vermieters ausfallen, entsteht kein Forderungsanspruch des Mieters.

## 4. Haftung des Mieters

4.1 Mieter haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten entstehen, für Schäden an Aufbauten und Werbung, die auf die Nichtbeachtung der Breite oder Höhe des Mietfahrzeuges zurückzuführen sind sowie für Schäden die durch das Ladegut verursacht werden. Er haftet weiter für Schäden, die auf die Vernachlässigung seiner Sicherungspflicht des Fahrzeuges gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme zurückzuführen sind. Die Haftung kann nicht durch den Abschluss einer Haftungsbegrenzung ausgeschlossen oder begrenzt werden.

4.2 Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Verursacher für Schäden, die durch äußere Einwirkung am Fahrzeug entstehen, gleich aus welchem Grund. Insbesondere hat Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie a) Sachverständigenkosten b) Bergungs- und Abschleppkosten c) Wertminderung d) Mietausfall

4.3 Mieter kann Haftung für Schäden durch äußere Einwirkung sowie der in Absatz 2 Buchstabe a)-d) aufgeführten Schadensnebenkosten durch Zahlung eines besonderen Entgelts auf den Höchstbetrag von 500 € bzw. 1150 € bei Kofferaufbauten je Schadenereignis begrenzen. Bei Kofferaufbauten gilt grundsätzlich Selbstbeteiligung von 1.150 €. Verlust des Versicherungsschutzes und Wegfall der Begrenzung der Selbstbeteiligung:

Mieter haftet für Schäden am Fahrzeug und für die Schadensnebenkosten, die Selbstbehalt von 500,00 €/Kofferaufbau 1.150,00 € überschreiten, wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, oder Mieter/Fahrer Unfallflucht begangen hat oder Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.4, Nr. 2.5, Nr. 2.6 oder Nr. 2.7 verstoßen hat.

4.4 Mieter haftet pro Schaden, den er mit dem Mietfahrzeug Dritten gegenüber schuldhaft zugefügt hat, mit einer Selbstbeteiligung von 400,00 €. Diese Haftung kann nicht durch die Haftungsbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Selbstbeteiligung der Haftungsbegrenzung bei Eigenschäden bleibt unberührt und ist zusätzlich zu entrichten.

Bei Verstoß gegen die Pflicht zur Einweisung durch eine weitere Person bei Rückwärtsfahrt erhöht sich die Selbstbeteiligung bis auf 1.200,00 € je Schadenfall.

## 5. Datenschutzklausel

Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden und über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug ohne Zustimmung des Vermieters nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird.
- Der Vermieter ein Mahnverfahren einleiten muss.

## 6. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ferner wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung zu ersetzen.